

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	„Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung (55-08)“ Imkereijahr 2024/2025
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung (55-08)“ im Imkereijahr 2024/2025.</p> <p>An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung (55-08)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte.</p> <p>Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Agrarmarkt Austria, Referat 11

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	25.Jul.2024 bis: 16.Jun.2025
Festgelegte Budgethöhe:	€
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	<p>Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: imkereifoerderung@ama.gv.at</p>

Ziele des Verfahrens

Ziele:	<ul style="list-style-type: none">• Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.
---------------	---

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Kommunikation Qualität
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Kommunikation betreffend Qualität von Honigerzeugnissen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	Kommunikation

FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Information gesunde Ernährung
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Information und Kommunikation um die Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu sensibilisieren; Marktbeobachtung
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	Marktbeobachtung

Förderwerber

Förderwerber:	Sonstige förderwerbende Personen - juristische Personen
Zusätzliche Information:	Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV• Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV• Förderwerbende Person: Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht.• Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem BML und der Zahlstelle ein Zwischenbericht oder Endbericht über die erhobenen Daten in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen.
-------------------------------	---

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

- Auflagen:**
- Spezifische Auflagen 55-08: Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem BML und der Zahlstelle ein Zwischenbericht oder Endbericht über die erhobenen Daten in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen. Endberichte hinsichtlich Marktbeobachtungsmaßnahmen haben zumindest die im Anhang, V Punkt 5 (Formular A.5.) und Punkt 6 (Formular A.6.) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 aufgeführten Informationen zu enthalten.
 - Gendergerechte Sprache: Es gelten die Bestimmungen des § 74 der GSP-AV.
 - Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.
 - Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
 - Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
 - Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.
 - Publizität: Es gelten die Bestimmungen des § 75 der GSP-AV.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

- Kostenarten:** Sach- und Personalkosten
- Nicht-förderfähige Kosten:** Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV. Hinsichtlich § 68 Abs. 1 Z 2 wird die Kleinbetragsgrenze auf 50 € (netto) gesenkt.
- Zusätzliche Information:** Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV. Hinsichtlich § 68 Abs. 1 Z 2 wird die Kleinbetragsgrenze auf 50 € (netto) gesenkt.
- Unter- und Obergrenze:** Obergrenze „Kommunikation betreffend Qualität von Honigerzeugnissen“ € 15.000. Obergrenze „Information und Kommunikation, um die Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu sensibilisieren; Marktbeobachtung“ € 15.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

- Fördersätze:** Zuschuss der förderfähigen Kosten von FG 1 und FG 2 in Höhe von 100 % (bis zu einer Höhe von 30.000 EUR).

Zuschläge

- Zuschläge:** keine

Förderbetrag**Förderbetrag:** -**Zeitpunkt der Kostenanerkennung****Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen****Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:** keines**Zusätzliche Information:****Berücksichtigung von Einnahmen****Berücksichtigung von Einnahmen:** Es gelten die Bestimmungen des § 70 der GSP-AV.**Zusätzliche Information:****Auswahlkriterien**Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)